

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage gemäß § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 der 4.  
BImSchV für das Vorhaben „Wasserstoff-Pilotbetrieb an der Gasturbine ME 5“ der Gas-  
Verdichterstation MEGAL Waidhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat der Firma MEGAL Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Kallenbergstr. 7, 45141 Essen mit Bescheid vom 01.07.2022, Az. 41-824-2/22, eine bis zum 31.07.2023 befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Firma MEGAL mbH & Co. KG, Kallenbergstraße 7, 45141 Essen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.4.1.1 Verfahrensart G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zur Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage für das Vorhaben „Wasserstoff-Pilotbetrieb“ an der Gasturbine ME 5 der Gasverdichterstation MEGAL Waidhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus erteilt.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß der Konzentrationswirkung des §13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält neben allgemeinen Auflagen auch Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), sowie zu den Rechtsbereichen Arbeitsschutz, Baurecht und Brandschutz.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit nach § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, da die Firma MEGAL mbH & Co. KG dies gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV beantragt hat.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids samt Begründung sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom **18.07.2022** bis einschließlich **01.08.2022**

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, werden darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.**

**Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:**

➤ **09602 79-4100, 79-4110, 79-4010, 79-4150.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 01.07.2022, Az. 41-824-2/22, gilt entsprechend.

Neustadt a. d. Waldnaab, 15.07.2022  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.

Schmucker  
Oberregierungsrätin